

# RS Vwgh 1987/6/10 86/01/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Wird ein Strafgefangener nach Einbringung seiner wegen Nichtgestattung des individuellen Fernsehempfanges und Rundfunkempfanges erhobenen VwGH Beschwerde aus der Strafhaft entlassen, so wird die Beschwerde durch die Entlassung gegenstandslos und das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist einzustellen, weil der Bfer durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides prozessual nicht günstiger gestellt wäre als dies ohne meritorische Beschwerdeentscheidung der Fall ist (Hinweis B 24.2.1969, 0288/68, VwSlg 7519 A/1969, E 17.9.1986, 85/01/0275).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010223.X01

## Im RIS seit

20.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)